

# Rechtsanwalt Marco Hesser

Ihr Fachmann in rechtlichen Dingen



**Marco Hesser**  
**Rechtsanwalt**  
**informiert:**

## **Erhält ein eingetragener Verein auch Prozesskostenhilfe?**

### **Welche Voraussetzungen müssen beachtet werden?**

Gem. § 116 Nr. 2 ZPO kann der Vorstand eines Vereins für den Verein einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen, wenn die Kosten weder vom Verein noch von dem am Rechtsstreit wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und wenn die Unterlassung der Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung allgemeinen Interessen zuwiderlaufen würde. Beispielsweise der Prozess für den Verein elementar wichtig ist; dies muss begründet werden.

Wie bei natürlichen Personen auch ist im Bewilligungsverfahren (§ 118 ZPO) stets eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Der antragstellende Verein muss dazu anhand von Unterlagen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen die Angaben der finanziellen Notlage glaubhaft machen und darüber hinaus vortragen und eventuell beweisen, dass die Führung des Rechtsstreits elementare Bedeutung hat und inwiefern dieser eben so wichtig ist.

Zudem ist im Prozesskostenhilfeantrag ist darzulegen, warum gerade der vorliegende Rechtsstreit für die gesetzlich geforderten „allgemeinen Interessen“ von Bedeutung ist. Das Kammergericht Berlin (KG) hat hierzu kürzlich über die Anforderungen des „allgemeinen Interesses“ entschieden (Beschluss vom 23.03.2006 - 12 U 182/04). Dort wurde vom Antragsteller die Auffassung die Ansicht vertreten, dass allein die Tatsache, dass es sich um ein Mitgliederverein der Islamischen Religionsgemeinschaft handle, die Voraussetzungen des § 116 S. 1 Nr.2 ZPO erfüllt seien. Dies hat der 12 Senat des KG als unzutreffend abgelehnt und in seiner Begründung ausgeführt, dass der BGH hierzu mit Beschluss vom 29.01.1987 (V ZR 150/85) festgestellt hat, dass die Gemeinnützigkeit eines beklagten Vereins allein noch kein allgemeines Interesse an der Rechtsverteidigung begründe.